



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 23, Jahrgang 2025, vom 22.12.2025

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Satzung zur Siebten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 11.12.2025	2
2	14. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2025	6
3	Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2025	9
4	Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2025	11
5	Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 11.12.2025	12
6	Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 11.12.2025	13
7	Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 11.12.2025	14
8	Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2025	15
9	Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2025 (Änderung des Straßenverzeichnisses)	16
10	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees – Hebesatzsatzung – für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.12.2025	18
11	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees: Wahl des Rates der Stadt Rees am 14. September 2025 - Erklärung der Gültigkeit der Wahl	19

12	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen <ul style="list-style-type: none"> • Zum Reeser Meer 	19
----	--	----



1. Satzung zur Siebten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 11.12.2025

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Rees am 11.12.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 10 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Satzung zur Siebten Änderung der Hauptsatzung vom 16.04.2008 wie folgt beschlossen:

§ 1

Nach der Präambel und vor § 1 wird folgender Hinweis eingefügt:

Hinweis:

Sofern nachfolgend die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, dient dies lediglich der Erleichterung des Leseflusses. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter.

§ 2

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister bestellt mindestens eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

§ 3

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere mit bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans.

§ 4

§ 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter und als Vorsitzender des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

§ 5

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW wird auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

- (2) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rees fallen.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rees fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 - 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
 sind ohne Beratung im Haupt- und Finanzausschuss vom Bürgermeister zu bearbeiten.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 1 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu informieren.

§ 6

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die in den Rat der Stadt Rees gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 7

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform (vgl. § 60 GO NRW).

§ 8

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohnsgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt z. B. durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für städtische Betriebe, Ausschuss für Bildung und Soziales, Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe, Ausschuss für Kultur und Wirtschaftsförderung.
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 9

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Beigeordnete sowie Fachbereichs- und Stabsstellenleitungen.

§ 10

§ 13 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

§ 11

§ 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO NRW. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 i. V. m. § 45 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

§ 12

§ 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für den Vertreter des Ortsvorstehers der Ortschaft Rees entsprechend.

§ 13

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im REESER AMTSBLATT, Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees, vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Es liegt im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Rees, kostenfrei aus. Darüber hinaus wird das Amtsblatt - als zusätzlicher Service ohne Rechtspflicht - auch auf der Internetseite der Stadt Rees zur Verfügung gestellt.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Rees. Der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf der Bekanntmachung zu bescheinigen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Im Falle des Absatz 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte, somit mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs.

§ 14

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Siebten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

2. 14. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2025

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 12.12.2022, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2024 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)

	Satzungsdatum /	11.12.2025
	Inkrafttreten	01.01.2026
1.	<u>Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1.	Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.1.1.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1.456,00 €
1.1.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	2.160,00 €
1.1.2.1	für anonyme Reihengräber	2.570,40 € *
1.1.3.1	für Urnengräber je Grabstelle	1.086,00 €
1.1.3.2	für anonyme Urnengräber je Grabstelle	1.292,34 € *
1.1.4	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	1.086,00 €
1.1.5	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	923,00 €
1.1.6	für das Aschestreufeld je Verstreuung	1.098,37 € *
1.2.	Wahlgräber einschl. muslimischer und yezidischer Gräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.2.1	für Sternenkinder je Grabstelle	- €

1.2.2	für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	2.954,00 €
1.2.3	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	1.086,00 €
1.2.4	für das pflegefreie Urnenwahlgrab (Übernahme der Pflege durch die Stadt)	1.086,00 €
1.2.5	für die Kammer einer Urnenstèle je Grabstelle	1.256,00 €
1.2.6.	für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
2.	<u>Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung</u>	
2.1.	für Sternenkinder und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	661,00 €
2.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.322,00 €
2.2.1	für anonyme Reihengräber	1.573,18 € *
2.3.1	für die Beisetzung einer Urne	331,00 €
2.3.2	für die anonyme Beisetzung einer Urne	393,89 € *
2.4	für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstèle	100,00 €
2.5	für das Verstreuen auf dem Aschestreufeld	119,00 € *
2.6	für die Urnenbeisetzung einer Baumbestattung	100,00 €
2.7	für die Grabbereitung auf dem evangelischen Friedhof in Rees	1.431,00 €
2.8	für die Grabbereitung auf dem katholischen Friedhof in Griethenbusch	1.431,00 €
3.	<u>Gebühren für die Pflege für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen unter 1.1 und 1.2.3)</u>	
3.1.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	296,00 €
3.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	731,00 €
3.3.	für anonyme Urnenreihengräber je Grabstelle	178,50 € *
3.4	für Urnenstelen je Grabstelle	625,00 €
3.5	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	643,00 €
3.6	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	300,00 €
3.7	für das Aschestreufeld je Verstreuung	178,50 € *
3.8	für das pflegefreie Urnenwahlgrab (Übernahme der Pflege durch die Stadt)	750,00 €

3.9	bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr	
4.	<u>Nebenleistungen</u>	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.1.1	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer anonymen Reihenbestattung	35,70 € *
4.2.1	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.2.2	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer anonymen Urnenbestattung	17,85 € *
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.1	Samstagszuschlag	260,00 €
4.4.2	Samstagszuschlag bei einer anonymen Urnenbestattung oder einer Bestattung auf dem Aschestreufeld	309,40 € *
5.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen</u>	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	55,00 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	109,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	55,00 €
6.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	331,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf denselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	

6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportgebühr	100,00 €
7.	<u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab	250,00 €
7.4	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	250,00 €
7.5	Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit / Jahr / Stelle (nur bei begründeten Ausnahmen)	150,00 €

* inkl. gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 14. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBI. I S. 56) m. W. v. 09.03.2023; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBI. I 2025 Nr. 233); des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBI. I 2025 Nr. 233); des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgegesetz – BattDG) vom 30.09.2025 (BGBI. I 2025 Nr. 233), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBI. I 2025 Nr. 233) geändert worden ist; in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG)- vom

05.07.2017 (BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBI. I 2023 Nr. 294); in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBI. I 2023 Nr. 73) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung vom 11.12.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 19.12.2017, zuletzt geändert am 12.12.2022, beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. ungekochte und gekochte pflanzliche Speisereste, gekochte Speisereste tierischer Herkunft, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG).
- [...]

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- [...]
- b) für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (nicht verwertbare Restabfälle): graue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l. Außerdem sind besonders gekennzeichnete Abfallsäcke in grauer Farbe mit Firmenaufdruck von 70 l Fassungsvermögen zugelassen.
 - c) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten- Landschafts- und Parkanlagenpflege sowie gekochte Speisereste tierischer Herkunft:
- [...]

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

4. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014, in der Fassung vom 12.12.2022, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2024 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 – 4, 6 und 8 erhalten folgende Änderung:

(2) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei 14-täglicher Entleerung von:

60 l	107,40 €
80 l	143,20 €
120 l	214,80 €
240 l	429,60 €
770 l	1.378,30 €
1.100 l	1.969,00 €

(3) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei wöchentlicher Entleerung von:

770 l	2.756,60 €
1.100 l	3.938,00 €

(4) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei monatlicher Entleerung von:

770 l	689,15 €
1.100 l	984,50 €

(6) Die Jahresgebühren einer Biotonne (braun) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege, sowie gekochte Speisereste tierischer Herkunft, betragen bei 14-täglicher Entleerung von:

120 l	73,20 €
240 l	146,40 €

(8) Die Gebühr für einen Behältertausch nach §11 Abs. 1-3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Behältertausch

für 60 bis 240 l-Behälter 45,00 €
für 770 und 1.100 l-Behälter 75,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

5. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 11.12.2025

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBI. I S. 1327), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG-AG) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2024 hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung betragen jährlich
 - a) je cbm für Schmutzwasser 2,10 €
 - b) je qm für Niederschlagswasser 1,24 €
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 51,12 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

6. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 11.12.2025

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618), §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409), §§ 43 ff. und 46 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 163), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2024 beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) bei Kleinkläranlagen | 39,96 €/cbm, |
| b) bei abflusslosen Gruben | 19,08 €/cbm. |

Die Gebühr versteht sich als Einheitssatz einschließlich Fahrzeuggestellung, Entleerung, Abfuhr und Beseitigung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2025

Sebastian Hense

Bürgermeister

7. Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 11.12.2025

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, §§ 39 - 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189), in der jeweils geltenden Fassung, §§ 62 - 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 163), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 12.12.2024 beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ beträgt pro Jahr:
- | | |
|----------------------------------|------------------------|
| - für versiegelte Flächen je qm: | 0,0821 € (8,2052 €/Ar) |
| - für übrige Flächen je qm: | 0,0003 € (0,0336 €/Ar) |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2025

Sebastian Hense

Bürgermeister

8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 12.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

In § 6 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

Reinigungsklasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung		
		1 x wöchentl.	3 x wöchentl.	monatlich
R1	Anliegerstraße Reinigung Stadt Rees	4,56 €	13,68 €	1,14 €
R2	innerörtliche Straße Reinigung Stadt Rees	4,10 €	12,31 €	1,03 €
R3	überörtliche Straße Reinigung Stadt Rees	3,65 €	10,95 €	0,91 €

In § 6 Abs. 5 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Reinigungsklasse W1 (Winterwartung durch die Stadt Rees): 1,99 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2025 (Änderung des Straßenverzeichnisses)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 12.12.2024 beschlossen:

§ 1

**Anlage
zur Satzung über Straßenreinigung und
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Nachfolgend aufgeführte Straßen werden aufgenommen, da diese bisher nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt waren:

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterdienst der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A= Anlieger IV= innerörtlicher Verkehr ÜV= überörtlicher Verkehr	Reinigungs-klasse	Reinigungs-häufigkeit	Winterdienst

Sonsfeld	Fuß- und Radweg- unterführung	A	R0	1	W1
Waldweg, Überführungs-bauwerk	von Beginn der Überführung vom Waldweg aus kom mend bis zur L7	A	R0	1	W1
Zufahrtstraße von K7, Deichstraße zum Ferienpark Marissa Lake Village		A	R0	1	W0
Zum alten Schulhof	Stichstraße	A	R0	1	W0

Nachfolgend aufgeführte Straßen werden geändert:

Straßenverzeichnis

Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A= Anlieger IV= innerörtlicher Verkehr ÜV= überörtlicher Verkehr	Reinigungs-klasse	Reinigungs-häufigkeit	Winterdienst
Grüttweg	einseitig von Esser dener Straße bis B67 Radweg, aus genommen der wassergebundene Radweg zwischen Haus Nr. 59 bis Bushaltestelle Einkaufszentrum	IV	R0	1	W1
Sahlerstraße	einseitig entlang der Grundschule u. d. öffentl. Grünfläche	A	R1	1	W1

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2025
 Sebastian Hense
 Bürgermeister

10. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees – Hebesatzsatzung – für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NW S. 618), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBI. I S. 387), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBI. I S. 69), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 361 vom Hundert

- b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 743 vom Hundert

2. Gewerbesteuer:

nach dem Gewerbeertrag auf 451 vom Hundert

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees – Hebesatzsatzung – für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2025
 Sebastian Hense
 Bürgermeister

**11. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees:
Wahl des Rates der Stadt Rees am 14. September 2025
- Erklärung der Gültigkeit der Wahl -**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 09.12.2025 die Wahl des Rates der Stadt Rees am 14. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG-) für gültig erklärt.

Dieser Beschluss des Rates der Stadt Rees wird hiermit gemäß § 65 der Kommunal-wahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Absatz 1 Satz 1 KWahlG, soweit der Beschluss nicht zugestellt ist.

Entsprechend § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Rates der Stadt Rees binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Rees, den 12.12.2025

Der Wahlleiter
Sebastian Hense
Bürgermeister

12. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
• Zum Reeser Meer

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert am 01.01.2025 (GV NRW S. 1184), wird hiermit die Verkehrsanlage „Zum Reeser Meer“ in der Gemarkung Bergswick, Flur2, Flurstücke 341, 344, 347, 350, 270, 353, 355 dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die genannte Gemeindestraße dient gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraße).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Rees, den 12.12.2025
Sebastian Hense
Bürgermeister

